

**Begründung des Strafvollzugsgesetzes vor
der Volkskammer der DDR am 7. April 1977
durch den Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei,
Generaloberst Friedrich Dickel**

Mit den Entwürfen des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und des Gesetzes über die Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben wird der Forderung des IX. Parteitages der SED entsprochen, die Vervollkommnung des sozialistischen Rechts planmäßig fortzuführen und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung zu bringen.

Das derzeit gültige Gesetz vom 12. Januar 1968 stimmt nicht mehr mit dem in der Deutschen Demokratischen Republik erreichten Entwicklungsstand überein. Die gesellschaftlichen Potenzen für die Erziehung der Strafgefangenen zu gewissenhafter Einhaltung der Gesetze und verantwortungsbewußtem Verhalten sowie auch für eine wirksame Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben sind beträchtlich gewachsen. In den letzten Jahren wurden bereits wesentliche Schritte getan, um die veränderten Bedingungen und die gewonnenen Erfahrungen sowohl im Strafvollzug als auch bei der Wiedereingliederung zu berücksichtigen.

Die Entwürfe der neuen Gesetze entsprechen unserer sozialistischen Staats- und Rechtsordnung. Sie gehen davon aus, daß in Verwirklichung des sozialistischen Humanismus auch den mit dem Gesetz in Konflikt Geratenen im Strafvollzug ihre grundlegenden Rechte garantiert werden. Im Strafvollzug wird zielstrebig darauf hingewirkt, die Strafgefangenen durch vielfältige erzieherische Maßnahmen wieder in die Gesell-